

Trithemius rückt zurecht, um die historischen Aussagen des Urban-Privilegs, die, unbefangen betrachtet, die Gründung Hirsaus als Umwandlung eines Kanonikerstifts in ein Kloster erscheinen ließen, mit seinem eigenen Geschichtsbild in Einklang zu bringen. Wichtig erschien ihm der Nachweis: Hirsau war von seinem karolingischen Ursprung her ein Kloster, kein Kanonikerstift.

Vorbehaltlos billigte er die in dem Papstdekret ausgesprochenen Reformforderungen. Die Weisung des Papstes, keinen unter 20 Jahren ins Kloster aufzunehmen, gehe, versichert Trithemius, auf Abt Wilhelm und den Rat seiner Brüder zurück, die wußten, daß nicht Knaben, sondern nur „sitten- und glaubensstarke Männer“ (*fortes viri*) der von Benedikt geforderten *regularis disciplinae observantia* fähig seien. Um zu verhindern, daß das von Abt Wilhelm eingeführte Statut im Fortgang der Zeit nicht mehr beobachtet werde, hätten es sich die Hirsauer Mönche vom Papst bestätigen lassen. Bis zum heutigen Tag werde die lobenswerte Gewohnheit, die in Hirsau zum erstenmal praktiziert wurde, dort und im ganzen Orden eingehalten. Die strenge Beobachtung dieses Statuts habe ehemals in Hirsau eine brüderliche Gemeinschaft von Mönchen hochadliger Abstammung, bürgerlicher und armer Herkunft entstehen lassen. Freigeborene seien, wie das der hl. Benedikt geboten hatte, in Hirsau den Unfreien nicht vorangestellt worden (Regula 2, 18).

Trithemius wertete das Urban-Privileg als verpflichtendes Reformdokument. Die Forderung nach Exemption von bischöflicher Gewalt kommentierte er mit keiner Silbe; er empfand sie offenkundig als antiquiert. Ein derartiger Befund schließt es aus, Trithemius zu unterstellen, daß er es war, der das Hirsauer Urban-Privileg unter falschem Namen erfand und zu Pergament brachte. In ein Urteil, das an der Verfasserschaft des Trithemius festhält, würde unausgesprochen die Annahme eingehen, daß der gelehrte Abt Rechtsvorstellungen in eine urkundliche Form brachte, an denen er überhaupt nicht interessiert war. Das widerspricht jedoch alltäglichen Handlungs- und Erfahrungsregeln, auf die sich historisches Verstehen und histo-

---

*monachos sancti Benedicti cum monialibus eiusdem ordinis [in Sindelfingen]. Postmodum translato illo ordine Hirsaugiam, fecerunt canonicos in Sindelfingensi monasterio ... Et coniunx eius [Alberti] Wilcha primum canonicè institutionis regulam instituit in Sindelfingen, cum antea a principio monachi et moniales fuissent instituti. Hosce monachos Sindelfingenses in Hirsaugiam locavit ac canonicos ibidem institutos ad locum istum transtulit* (Annales Sindelfingenses 1083–1482, bearb. von Hermann Weisert [1981] S. 19 f.). Die Gründungsgeschichte des Sindelfinger Stifts gehört wohl zu den Abschnitten der Annalen, die der Chorherr Heinrich von Meßkirch, von ca. 1259 bis 1275 Sindelfinger Chorherr und einer der beiden Hauptverfasser des Annalen-Werkes, aufzeichnete (ebd. S. 3).